

ZH_OBERGERICHT SB200204 vom 9. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200204

FR: ZH_OBERGERICHT SB200204 du 9 juin 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200204 del 9 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. Januar 2020 hat der Beschuldigte zwar Berufung anmelden lassen, in- nert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung einge- reicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Be- schuldigten sind somit die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist praxisgemäss auf Fr. 600.– festzusetzen.

E. 3

Der amtlichen Verteidigerin ist für das Berufungsverfahren keine Entschädi- gung zuzusprechen. Dem unentgeltlichen Geschädigtenvertreter sind im Berufungsverfahren Auf- wendung von 1.16 Stunden sowie Auslagen von Fr. 4.10 angefallen (Urk. 66). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Somit ist der unentgelt- liche Geschädigtenvertreter mit Fr. 278.95 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichts- kasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO, Art. 138 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.